

Erbschaftsteuer: Großkoalitionäre Altlast mit großer Rechtsunsicherheit

Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz steht erneut auf dem Prüfstand. Dementsprechend groß ist die Verunsicherung, wenn Betriebsvermögen verschenkt oder vererbt werden soll. Darum drehte sich der 4. Wiesbadener Steuertag Ende November in der IHK Wiesbaden, bei der die renommierte Steuerexpertin Prof. Dr. Johanna Hey Hintergründe und Konfliktlinien offenlegte.



Das geltende Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig. Das jedenfalls ist die Auffassung des Zweiten Senats des Bundesfinanzhofs, der deshalb im September 2012 das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. Die Entscheidung der Karlsruher Richter soll im Frühjahr 2014 erfolgen.

Das ist insofern eine gute Nachricht, als man erkennen kann, dass das Bundesverfassungsgericht anders als beim letzten Erbschaftsteuer-Beschluss aus dem Jahr 2006, der sechseinhalb Jahre auf sich warten ließ, diesmal eine lange Hängepartie vermeiden und schnell Klarheit schaffen will. Es wäre nach 1995 und 2006 die dritte Entscheidung

zur Erbschaftsteuer. Eine höchstrichterliche Aufmerksamkeit, die sich übrigens nicht mit der fiskalischen Bedeutung der Erbschaftsteuer erklären lässt – das Aufkommen von rund vier Milliarden Euro trägt weniger als 0,7 Prozent zum Gesamtsteueraufkommen bei. Warum bedarf es immer wieder der Intervention des Bundesverfassungsgerichts? Letztlich geht es um zwei zentrale Probleme: Zum einen bereitet die Bewertung ruhenden Vermögens erhebliche praktische und rechtliche Probleme. Zum anderen besteht die Sorge, durch die Erbschaftsteuer auf Unternehmensnachfol-

gen den Bestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu gefährden.

Anlass der letzten beiden Entscheidungen waren die Bewertungsungleichheiten zwischen mit dem Nennwert angesetzten Kapitalvermögen und dem Sachvermögen. Der allgemeine Gleichheitssatz fordert – so das Bundesverfassungsgericht – ein realitätsnahes Bewertungsverfahren mit dem Ziel der Annäherung an den gemeinen Wert. Dem ist der Gesetzgeber in der Erbschaftsteuerreform 2008 nachgekommen. Auch wenn empirische Untersuchungen nach wie vor große Schwankungsbreiten belegen, ist das Bewertungsverfahren jetzt an der Ermittlung des Verkehrswertes ausgerichtet. Gleichzeitig hatte das Gericht dem Gesetzgeber einen Weg gewiesen, in einem zweiten Schritt „bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände – gegebenenfalls auch sehr weitgehend – zu begünstigen“.

Hiervon hat der Gesetzgeber ausgiebig Gebrauch gemacht, indem Unternehmensvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu 85 oder sogar zu 100 Prozent steuerfrei über-

gehen können. Versagt hat der Gesetzgeber jedoch an der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, die Regelungen zielgenau auszugestalten. Der Bundesfinanzhof kritisiert die Vergünstigungstatbestände zum einen als extrem gestaltungsanfällig, zum anderen als zu

„ES WIRD WOHL ZU EINER EINSCHRÄNKUNG DER VERGÜNSTIGUNGEN KOMMEN.“

weitgehend. Zwar hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich der so genannten Cash-GmbH einen Riegel vorgeschoben – es bleiben aber zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Auch scheint zweifelhaft, ob sich die Vergünstigungen überhaupt hinreichend genau werden ausgestalten lassen, denn das Kernproblem ist, dass sich (gutes) Unternehmensvermögen von (schlechtem) Privatvermögen kaum trennen lässt. Privatvermögen kann jederzeit nahezu beliebig in Unternehmensvermögen umgewandelt werden. Ebenso schwer wiegt der Vorwurf der Überbegünstigung, da die Steuerbefreiungen nicht der Höhe nach begrenzt sind. Zudem ist ihre Erforderlichkeit zum Unternehmenserhalt bestritten. Es ist damit sehr wahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht die Erbschaftsteuer ein drittes Mal zu Fall bringt.

Doch was heißt das für die Praxis? Bis zu welchem Zeitpunkt kann noch auf der Grundlage der günstigen geltenden Rechtslage übertragen werden? Zunächst ist festzuhalten, dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getätigte Übertragungen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn von Anfang an Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Begünstigungstatbestände erhoben wurden, darf der Steuerpflichtige in die bestehenden Gesetze vertrauen, muss also nicht befürchten, die Ver-

günstigungen im Nachhinein entzogen zu bekommen.

Durch die Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird dieses Vertrauen allerdings zerstört. Dann beginnt die größte Unsicherheitsphase, da zwar feststeht, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist, allerdings nicht, was an seine Stelle treten wird. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz nicht rückwirkend für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber für die Zukunft eine Frist setzt, das Gesetz zu ändern, ist es ihm grundsätzlich nicht unbenommen, die Gesetzesänderung auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zurückzuziehen.

Wie könnte eine Neuregelung aussehen? Weit verbreitet wird gefordert, auf alle Vergünstigungen zu verzichten. Die dann entstehende breite Bemessungsgrundlage ermöglichte niedrige Sätze, die insbesondere, wenn sie mit einer Stundungsregel kombiniert werden, auch für Unternehmen nicht zu einer Existenzgefährdung führen. Auf welchen Wert die heutigen Sätzen von bis zu 30 Prozent (Steuerklasse I und II) oder bis zu 50 Prozent in Steuerklasse III abgesenkt werden könnten, hängt allerdings stark davon ab, ob auch die persönlichen Freibeträ-

ge reduziert werden. Wie die Politik konkret reagieren wird, ist schwer abzuschätzen. Einerseits könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Einladung zu einer deutlichen Ausdehnung des Erbschaftsteueraufkommens sein; immerhin hatte die SPD im Wahlkampf eine Verdoppelung angekündigt. Andererseits war es die letzte Große Koalition, die zu der massiven Begünstigung von Unternehmensvermögen geführt hat. So könnte es durchaus sein, dass die kommende Regierung versuchen wird, diese Begünstigungen in modifizierter Form aufrechtzuerhalten. Jedenfalls wird es – natürlich immer eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorausgesetzt – wohl zu einer Einschränkung der Vergünstigungen kommen. Wer nun vor diesem Hintergrund erwägt, dem Gesetzgeber zuvorzukommen und sein Unternehmen auf die Schnelle auf die nächste Generation zu übertragen, sollte bedenken, dass bei einer solchen tiefgreifenden Entscheidung das Steuerrecht nicht die alleinige Entscheidungsleitlinie sein darf. Dies wäre freilich sehr viel leichter, wenn die Politik bereits erkennen ließe, wie auf eine etwaige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert werden soll.

Text: Prof. Dr. Johanna Hey, Direktorin des Instituts für Steuerrecht bei der Universität zu Köln
Foto: finecki/Fotolia

Technische **Lösungen**
maßgeschneidert nach Kundenwunsch

werner
elektrotechnik

elektrotechnik • datentechnik • technische systeme

E-CHECK
Fachbetrieb

Tel: +49 6123 9076-0 mail@werner-edt.com



Der Büroausstatter

büro-jung

Einrichtung • Technik • Bürobedarf

www.büro-jung.de

55120 Mainz • Liebigstraße 9-11 • (06131) 68 20 11

